

29.11.2012

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.11.2012
Ltg.-1406/A-1/121-2012
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Hofbauer, Moser, Mag. Riedl, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

betreffend **Erlassung eines NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes**

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt.

Für jedes Bundesland wird ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund werden zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz (für allgemeine Angelegenheiten und Finanzen) eingerichtet.

Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern werden mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und gehen in den neu gegründeten Landesverwaltungsgerichten auf.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beinhaltet in den Übergangsbestimmungen für die Verwaltungsgerichte des Bundes Grundsätze für die Überleitung der Leitungsorgane und der Mitglieder des Bundesvergabeamtes und des unabhängigen Finanzsenates.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z. 5 B-VG müssen durch Landesgesetz das Recht auf Ernennung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates zu Mitgliedern der Verwaltungsgerichte der Länder und das Ernennungsverfahren nach gleichartigen Grundsätzen geregelt werden.

Den Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates kommt ein Rechtsanspruch auf Übernahme als Landesverwaltungsrichter oder Landesverwaltungsrichterin zu,

wenn sie sich für diese Funktion beworben haben sowie die persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben als Landesverwaltungsrichter oder Landesverwaltungsrichterin vorliegt.

Ein Recht auf Ernennung als Landesverwaltungsrichter haben grundsätzlich auch der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates.

Das B-VG beinhaltet jedoch keinen Rechtsanspruch des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates auf Übernahme als Präsident oder Vizepräsident des Landesverwaltungsgerichtes.

Daher sollen diese Funktionen auf Grundlage eines allgemeinen Bewerbungsverfahrens besetzt werden.

Die Ernennungsvoraussetzungen entsprechen dem Art. 134 Abs. 2 und 6 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Zusätzlich wird das Erfordernis einer staatlich anerkannten juristischen Berufsprüfung vorgesehen (dazu zählt z.B. die Rechtsanwaltsprüfung, die Richteramtsprüfung oder die von Verwaltungsbediensteten im rechtskundigen Verwaltungsdienst abzulegende Dienstprüfung). Daneben soll aber auch eine wissenschaftliche Qualifikation in Form einer rechtswissenschaftlichen Lehrbefugnis oder der Stellung als Assistenzprofessor zur Ernennung berechtigen. Assistenzprofessoren sind sowohl Assistenten mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund als auch Personen mit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das eine sog. Qualifizierungsvereinbarung, die auf die Erlangung einer Dozentur abzielt, enthält.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Erlassung eines NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 6.12.2012 erfolgen kann.